

Dresden, 19. März 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Viruspandemie stellt unser ganzes Land vor nicht gekannte Herausforderungen. Im medizinischen Bereich trifft dies ganz besonders zu. Ziel ist es, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und gleichzeitig die medizinische Versorgung zu sichern. Ein Dilemma, das erprobte Regeln in Frage stellt. Die politische Aussage „die medizinische Versorgung wird unter den erhöhten hygienischen Voraussetzungen aufrechterhalten“, ist da nicht wirklich hilfreich. Im Gegenteil: In den Zahnarztpraxen wird durch Mangel an Schutzausrüstungen am Rande des hygienisch Machbaren behandelt. Zum gegenwärtigen Stand (19.03.2020) denkt die Politik nicht an Eingriffe in die medizinische Infrastruktur. Ob dies so bleibt, ist derzeit nicht abzusehen. Vorsorglich haben wir Sie deshalb per Mail am 16.03.2020 gefragt, wie Sie die Situation für Ihre Praxen einschätzen.

Vielen Dank für Ihre schnellen und freimütigen Antworten auf unsere Mailanfrage.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir nicht jede Antwort einzeln erwidern können.

Auch unsere Verwaltungsarbeit ist unter den jetzigen Rahmenbedingungen erschwert.

Sobald die Behandlungsstrategie für Corona-Patienten zwischen der zuständigen KZBV und dem Bundesgesundheitsministerium abgestimmt ist, werden wir Sie informieren und bei Bedarf auf die Praxen zurückkommen, die ihre Bereitschaft dankenswerterweise erklärt haben.

Sie erwarten mit Recht die Führungsrolle Ihrer Körperschaften, das heißt von KZV Sachsen und LZK Sachsen.

Hierzu haben sich auf Einladung des KZBV-Vorstandes die KZV-Vorsitzenden am Dienstag dieser Woche im Beisein der Bundeszahnärztekammer in Köln getroffen, um ein bundeseinheitliches Vorgehen zu koordinieren.

Im Ergebnis sind folgende Feststellungen miteinander vereinbart und festgehalten worden.

Beachten Sie bitte diese Grundsätze bei den eigenverantwortlichen Entscheidungen für Ihre Vertragszahnarztpraxis:

- Der Sicherstellungsauftrag gilt auch weiterhin in Epidemie-Zeiten bezüglich der Aufrechterhaltung der allgemeinen Grundversorgung als auch der Behandlung von infizierten bzw. in Quarantäne befindlichen Personen.
- Der Zahnarzt ist dem Allgemeinwohl der Patienten, aber auch der Sicherheit unseres Personals verpflichtet.
- Nach Abklärung und Ausschluss von besonderen Infektionsrisiken seitens des Patienten entscheidet der Zahnarzt mit dem Patienten, ob eine geplante Behandlung unter den vorherrschenden Gegebenheiten aufgeschoben oder durchgeführt werden soll.
- Die Behandlung soll nur erfolgen, wenn die Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend der RKI-Richtlinie durchgeführt werden können. Hierbei stellt nach derzeitigem Kenntnisstand das RKI keine erhöhten Hygieneanforderungen an die Behandlung **symptomloser Patienten**. Normaler Mundschutz, Handschuhe und eine Schutzbrille sind aus Sicht des RKI für diese Fälle ausreichend. Lediglich **Verdachtsfälle** (Patienten, die Kontakt mit Infizierten hatten oder grippeähnliche Symptome aufweisen) müssen mit Schutzkleidung der Kategorie 4 (FFP2-Masken, Schutzanzug etc.) behandelt werden. Derartige Patienten sollten Sie nur behandeln, wenn ein zahnmedizinischer Notfall vorliegt und Sie über diese Schutzkleidung verfügen.
- Die aufsuchende Betreuung von vulnerablen Bevölkerungsgruppen - speziell in der stationären Versorgungssituation - soll auf Akut- und Notfallbehandlungen streng beschränkt werden.

- Die Bundesebene klärt zurzeit die Behandlungsstrategie für Corona-Patienten.

Die Zahnarztpraxen in Sachsen gehen mit den Herausforderungen ganz unterschiedlich um: Es gibt Praxen, die mit ihren verfügbaren Schutzmitteln (MNS-Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel) den Praxisbetrieb unverändert fortführen. Die Kreativität reicht dabei von selbstgenähten Stoffmasken bis zum angemischten Desinfektionsmittel aus der Apotheke. Andere Praxen führen nur noch notwendige Behandlungen durch. Ein weiterer Teil schließt die Praxen, da sie selbst zur vulnerablen Personengruppe zählen oder aus Mangel an Schutzmitteln. Für jede dieser Vorgehensweisen gibt es gute und nachvollziehbare Gründe.

Wichtig ist es, bei Praxisschließungen möglichst für eine Vertretung zu sorgen und dies der KZV Sachsen zwingend anzuzeigen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Praxisschließung die Programme der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Hilfe von Betrieben gelten. Dazu zählen Kurzarbeitergeld, Kredite, Abschreibungsstreckung u. ä. An einen direkten finanziellen Ausgleich für die Schließung von Firmen, und dazu zählen Zahnarztpraxen, ist dabei in keiner Weise gedacht.

Der Bedarf an Hygiene- und Schutzmaterialien ist von der KZBV ermittelt und dem Bundesbeschaffungssamt gemeldet worden.

Ihre Landesorganisationen werden unter dem Vorsatz, die flächendeckende Versorgung aufrechtzuerhalten, diese Hygiene- und Schutzmaterialien vehement einfordern. Es gibt begründete Hoffnung, dass dieser Forderung in absehbarer Zeit entsprochen wird.

Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass kurz- oder mittelfristig nur noch eine generelle Notfallversorgung aufrechterhalten werden kann. Hierauf bereiten wir uns vor.

Aufgrund von Nachfragen möchten wir Ihnen versichern, dass die Zahlungsflüsse durch die KZV Sachsen an die sächsischen Praxen oberste Priorität haben.

Noch ein persönliches Wort zum Schluss: Die KZV Sachsen und die LZK Sachsen bitten Sie, in dieser Ausnahmesituation zusammenzustehen und die notwendige Versorgung unserer Patienten aufrechtzuerhalten, solange die Politik nichts Gegenteiliges beschließt.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender der KZV Sachsen



Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende der KZV Sachsen



Dr. Thomas Breyer
Präsident der LZK Sachsen



Dr. Christoph Meißner
Vizepräsident der LZK Sachsen



Prof. Dr. Klaus Böning
Vizepräsident der LZK Sachsen